

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Pflege und Gesundheit, B.A.
Hochschule:	Hochschule Esslingen
Standort:	Esslingen
Datum:	27.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.09.2024 - 31.08.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind entsprechend des Sachstands bei Erstbehandlung überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Begründung der avisierte Auflage 1:

Unter Verweis auf § 35 Teil 5 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung wird im Akkreditierungsbericht, S. 10, dargestellt, dass der Studienabschluss für die Rolle als verantwortliche Pflegefachkraft und zur Praxisanleitung qualifiziere sowie die Zertifikation für die Übernahme erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten nach § 63 (3c) SGB V anbahne. Laut Selbstevaluationsbericht der Hochschule, S. 4, qualifiziere das Studium zur evidenzbasierten Pflegepraxis, zur Übernahme der Rolle als verantwortliche Pflegefachkraft nach § 71 SGB XI, zur Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten nach § 63 Abs. 3c SGB V sowie zur systematisierten und pädagogisch fundierten Praxisanleitung im Rahmen der Pflegeausbildung und des Pflegestudiums am Lernort Praxis.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Basis der eingereichten Unterlagen fest, dass mit dem Abschluss des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs kein pflegewissenschaftlicher Studienabschluss nach dem PflBG und damit keine berufszulassungsrechtliche Eignung nach PflBG erworben wird. Er weist mit Blick auf die von der Hochschule gesetzten Berufszielversprechen darauf hin, dass vorbehaltene Tätigkeiten gemäß § 4 PflBG, Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gemäß § 14 PflBG, eine Tätigkeit als Praxisanleitung gemäß § 4 PflAPrV sowie die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft mit einer leitenden Tätigkeit in ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI jeweils eine Berufszulassung als Pflegefachperson bzw. altrechtlicher Bezeichnungen voraussetzen. Zugangsberechtigt im Fall des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs sind gemäß § 6 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung neben ausgebildeten Pflegefachpersonen jedoch auch Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Hebammen. Damit können die in Rede stehenden Berufszielversprechen nicht für die gesamte Zielgruppe des Studiengangs eingelöst werden. Aufgrund der Vorgaben an die Formulierung von Qualifikationszielen (§ 11 StAkkrVO) sowie der Anforderung, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut sein muss (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO), ist es deshalb nach Auffassung des Akkreditierungsrates erforderlich, dass die Darstellung der beruflichen Einordnung des Studienabschlusses in den Ordnungsmitteln des Studiengangs und in der Außendarstellung nach den mitgebrachten Eingangsqualifikationen ausdifferenziert wird. Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage.

Begründung der avisierten Auflage 2:

Laut Akkreditierungsbericht, S. 11, beinhaltet das Curriculum standardisierte Module zur Erlangung erweiterter Heilkundekompetenzen gemäß § 53 PflBG, die u.a. in Modul 4.3 „Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten in speziellen Bereichen nach § 63 Abs. 3c SGB V“ verortet sind; laut Akkreditierungsbericht, S. 16, sei das Ziel des Moduls die Befähigung der Studierenden zur Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten nach § 63 Abs 3c SGB V gemäß der jeweils gültigen rechtlichen Regelungen in insbesondere hochkomplexen Versorgungssituationen.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Erlaubnis der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten gemäß § 14 PflBG und § 24 PflAPrV mit einer staatlichen Abschlussprüfung verbunden ist. Zwar handelt es sich bei dem zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengang nicht um einem primärqualifizierenden Studiengang nach PflBG, jedoch soll laut Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung Ziffer 5 Abs. 2 das Studium auch eine Zertifikation für die Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten nach § 63 (3c) SGB V anbahnen. Aus den mit der Antragstellung eingereichten Unterlagen lässt sich für den Akkreditierungsrat nicht abschließend feststellen, wie diese Zertifikation erfolgen soll, beispielsweise ob für die betreffenden Module eine Feststellung der berufsrechtlichen Eignung durch die zuständige Landesbehörde eingeholt wurde oder wie eine

Beantragung der Zertifizierung erfolgt. Aufgrund der Vorgaben an die Formulierung von Qualifikationszielen (§ 11 StAkkrVO) sowie der Anforderung, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut sein muss (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO), erwartet der Akkreditierungsrat eine Klärung über die berufsrechtlichen Voraussetzungen der von der Hochschule in diesem Studiengang in Aussicht gestellten Qualifikation § 63 Abs. 3c SGB V. Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu beiden avisierten Auflagen.

Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage 1 avisiert:

Die Hochschule macht in den Studiengangsdokumenten und in der Außendarstellung transparent, dass je nach mitgebrachter Eingangsqualifikation der Zugang zu vorbehaltenen Tätigkeiten gemäß § 4 PflBG, zum Erwerb erweiterter Heilkundekompetenzen nach § 14 PflBG, zur Praxisanleitung nach § 4 PflAPrV sowie zu leitenden pflegerischen Tätigkeiten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 SGB XI für Absolventinnen und Absolventen ohne eine Berufszulassung nach dem PflBG gesetzlich nicht möglich sein wird. (§ 11 i.V.m. 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Die Hochschule legt dar, dass zukünftig ausschließlich Studierende mit einer Berufszulassung als Pflegefachperson (bzw. entsprechende altrechtliche Bezeichnungen) Zugang zum Studium erhalten, nicht jedoch Studierende mit einer Ausbildung als Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger und Hebamme. Die Hochschule reicht einen Auszug der überarbeiteten Zugangs- und Immatrikulationsordnung ein, in der die entsprechenden Passagen gestrichen wurden.

Damit ist die avisierte Auflage nach Auffassung des Akkreditierungsrates nicht mehr angezeigt und wird somit nicht erteilt.

Zu Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage 2 avisiert:

Die Hochschule weist die berufsrechtliche Eignung der im Studiengang im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c SGB V zu erwerbenden erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten gemäß § 14 PflBG durch die zuständige Landesbehörde nach oder stellt in den Studiengangsdokumenten und in der Außendarstellung klar, wie eine entsprechende berufsrechtliche Zertifizierung nach dem Studienabschluss erworben werden kann. (§ 11 i.V.m. 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Die Hochschule stellt klar, dass die Prüfung über die Qualifikation zur Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten zukünftig außerhalb des Studiengangs angeboten wird und hat die Informationen zum Studiengang entsprechend angepasst. Die Hochschule begründet die Auslagerung der Qualifikation

aus dem Studiengang damit, dass Studierende aufgrund ihrer Karriereplanung im Bereich der Pflegepädagogik oder des Pflegemanagements kein Interesse an dieser Qualifikation hätten und die Hochschule daher davon absieht, diese Qualifikation zur Voraussetzung des Bachelorabschlusses zu machen.

Damit ist die avisierte Auflage nach Auffassung des Akkreditierungsrates nicht mehr angezeigt und wird somit nicht erteilt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass gemäß Artikel 2a des Pflegestudiumstärkungsgesetzes zum 01.01.2025 u.a. Regelungen zum Erwerb erweiterter Heilkundekompetenzen in Kraft treten, die die Hochschule zur Aufrechterhaltung des Berufszielversprechens (Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten nach § 63 Abs. 3c SGB V) berücksichtigen muss; wesentliche Änderungen am Studiengangskonzept, die sich aus Artikel 2a des Pflegestudiumstärkungsgesetzes ergeben, sind dem Akkreditierungsrat gemäß § 28 StAkkrVO anzuzeigen.

